

gleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, bei jeder solchen Nachsichtung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestraft werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kriminalverfahren überhaupt.

§. 77.
Nach der Uibernahme hat der Kriminalrichter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Kriminalgerichts einschreiten könne.

§. 78.

§. 78.

Fände der Kriminalrichter, daß ihm ein Verbrecher gestellt worden, der nach dem Gesetze von dem Militärgerichte abzurtheilen wäre, so muß die Obrigkeit des Bezirkes, in welchem das Kriminalgericht besteht, angegangen werden, die Ueberlieferung des Gestellten an das nächste Militärkommando auf die Art, wie das vierte Hauptstück von Stellung der Kriminalverbrecher anordnet, einzuleiten. Hätte die Obrigkeit bei Einlieferung des Verbrechers an das Kriminalgericht einen offenbaren Fehler begangen, so ist dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche bei dieser weiteren Einlieferung verwendet werden, verbunden; daher solche von dem Kreisamte sowohl in Ansehung des Fuhrlohns, als der Nahrungskosten für die zur Begleitung mitgegebenen Personen nach Recht und Billigkeit gemässigt werden sollen.

§. 79.

Ist der Gestellte des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münz-

Münzverfälschung beschuldiget; so muß sogleich dem Kriminalobergerichte die Anzeige mit Beischliessung der sämtlichen bis dahin vorgekommenen Akten erstattet, und bis nicht die weiteren Verhaltensbefehle von da zurückgelangen, nicht weiter verfahren werden. Zugleich hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn in Rücksicht auf den Staat augenblickliche oder einstweilige Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, allenfalls auch der Landesstelle von dem Vorfalle Bericht gegeben werde. Zugleich sind auch die Zwischenverfügungen nicht zu verabsäumen, wodurch die Mitschuldigen, von welchen man Spuren erhält, eingebracht werden können.

§. 80.

Zeigt sich aber ein zu des Kriminalgerichts Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, so hat der Kriminalrichter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen, oder solche jemanden aus den Beisitzern zuzutheilen. Bei dieser Vertheilung ist zu beobachten:

a) Daß die wegen Mitbefangung oder sogenannter Komplizität, oder auf andere Art zusammenhängenden Untersuchungen dem nämlichen Kommissar übergeben, b) daß jeder Gerichtsbesitzer nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benuset, und die Arbeit zwischen dem Kriminalrichter und den Besitzern in billigem Verhältnisse getheilet, c) und ein Kommissar, der eben im Zuge, oder in Beendigung einer verwickelten, mühesamen Untersuchung begriffen ist, nach Möglichkeit geschonnet werde. Ubrigens ist der Kriminalrichter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Kriminalrichteramte an einen andern zu übertragen, auffer in so weit er hiezu durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich berechtigt wird.

§. 81.

Der Kommissar, welcher die Untersuchung zu führen hat, muß vor allem sich aus den von der Obrigkeit mitgeschickten Protokollen und Urkunden den wahren Begriff des Geschäfts verschaffen, den Zusammenhang und die Folge
der

der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmässigste Art zu erheben sey, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten könne. Bei besonders verwickelten Fällen soll der Kommissar mit dem Kriminalrichter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches je dem Kommissar bei bedenklicheren Punkten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen ist.

§. 82.

Der eigentliche Zweck der Kriminaluntersuchung ist: Erstens: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben, das ist: entweder den Beweis und die eigentlichen Umstände des dem Untersuchten zu Last gelegten Verbrechens, oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen: damit zum Schutze der allgemeinen Sicherheit der Unschuldige befreyet, der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Zweytens

tens die Theilnehmer und Mitschuldigen eines Verbrechens zu entdecken, damit gegen sie ebenfalls mit der verdienten Strafe vorgegangen werde. Drittens: auch den Verbrechen, welche bei der ersten Anhaltung nicht bekannt geworden, aber sich nach der Hand offenbaren sollen, nachzuforschen, damit diese erhoben, und der ferneren Gefahr des gemeinen Wesens vorgebeuet werde. Viertens: den Beweis des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens, sammt den Entschädigungsmitteln auszufinden, damit dem Beschädigten jede mögliche Entschädigung verschaffet werde. Nach diesem vierfachen Endzwecke ist die Untersuchung zu leiten, und daher die Pflicht des Kriminalrichters, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich oder schädlich seyn, gründlich auszuforschen; folglich nicht bloß auf dasjenige zu dringen, was dem Beschuldigten zur Last fallen, sondern eben so genau und sorgfältig dasjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur gänzlichen Rechtfertigung, oder einiger Entschuldigung gereichen kann.

§. 83.

Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amtswegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pflicht des Kriminalrichters bereits mitbegriffen ist; so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damals nicht zugegeben, wann der Untersuchte es ausdrücklich verlangte. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben, nicht bewilliget; aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 84.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist es des Kriminalrichters Pflicht sowohl überhaupt, als vorzüglich bei Verbrechen, welche bei dem Volke Aufmerksamkeit und besonders Aergerniß erregt haben, die Untersuchung zu befördern, damit die Strafe stets so nahe, als möglich auf das Verbrechen folge. Eben so ist

Ⓔ

bei

bei der Untersuchung kleinerer Verbrechen vorzugehen, auf welche eine so kurz dauernde Strafe gesetzt ist, daß der Untersuchte wegen nicht beschleunigter Untersuchung eine längere Verhaftung zu leiden hätte, als wozu er etwan durch das Strafurtheil verfallt würde.

§. 85.

Sobald der Untersuchte eines Verbrechens überwiesen ist, worauf die Gesetze eine langwierige Strafe bestimmen, soll eine Nachforschung um weitere Verbrechen die Bestrafung über das erwiesene schwere Verbrechen nicht verzögern.

§. 86.

Sobald wider einen Untersuchten eine einzige Gattung von Verbrechen vorkommt, worin die Umstände schon so erwiesen vor Augen liegen, daß sie den höchsten Grad der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe nach sich ziehen, soll die Beendigung der Untersuchung wegen noch unerhobener Nebenumstände nicht gehindert werden.

§. 87.

Wann wider den Untersuchten keine hinlänglichen Spuren eines andern Verbrechen vorkommen, als wegen welchen er zu Gericht gestellt worden, oder wenn der Untersuchte nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn sind angezeigt worden; so ist die Vollendung der Untersuchung über das Kriminalverbrechen, wegen welchem er gestellt worden, darum nicht zu hemmen, weil es möglich oder wahrscheinlich ist, daß mehrere derzeit geheim gebliebene Verbrechen mit unterlaufen.

§. 88.

Wenn ein Verbrecher wirklich unbekannt gewesene kleinere Verbrechen gestände, die jedoch durch das bereits erhobene schwere Verbrechen dermassen überwogen werden, daß in der Aburtheilung daraus kein merklicher Unterschied entstehen könnte; so ist die Vollendung der Untersuchung nicht zu hemmen, sobald die Erhebung dieser kleineren Verbrechen mit Weitläufigkeit, folglich mit Verlängerung des Untersuchungs geschäfts ver-

bunden wäre, auch es dabei entweder nach der Gattung des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Untersuchten, auf keine Entschädigung ankömmt.

§. 89.

Obschon auf die Mitschuldigen, wo besonders die Umstände zeigen, daß das Verbrechen allein, ohne Mithülfe nicht habe verübt werden können, oder wo erwiesen ist, der Untersuchte sey ein Mitglied von einer Kotte Verbrecher, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so ist doch das Verfahren wider den Untersuchten, er mag nun die Theilnehmer und Mitschuldigen nennen oder nicht, und diese mögen eingebracht oder nicht eingebracht werden, nicht zu unterbrechen, als in dem Falle, da der bis dahin mangelnde Beweis gegen den Untersuchten nur erst durch die Mitschuldigen hergestellt werden müßte.

§. 90.

Nur bei den schwersten Verbrechen, und wo zugleich dem Staate daran gelegen ist, das äufferste anzuwenden, um verborgenliegende Thaten oder Mitschuldige

dige zu entdecken, oder wenn sich in einer Untersuchung die Möglichkeit einer Entschädigung zeigt, und es darauf ankömmt, den Betrag, der aus dem Verbrechen entstandenen Beschädigungen zu erheben, kann von der in den §§. 85. 86. 87. 88. und 89. gegebenen Vorschrift abgegangen, und mit Beendigung der Untersuchung, wegen Erhebung mehrerer Verbrechen oder Auffindung der Mitschuldigen, so lange eingehalten werden, als aus den Umständen gegründete Hoffnung geschöpft wird, der Wahrheit näher zu kommen.

§. 91.

Das Kriminalgericht ist in allem, was immer zum Kriminalverfahren gehört, berechtigt, mit jeder Justiz oder politischen Behörde unmittelbare Korrespondenz zu pflegen. Und diese Behörden sind unter strenger Verantwortung, nach Beschaffenheit der Umstände auch unter wirklicher Bestrafung verbunden den Kriminalgerichten hülfsliche Hand zu bieten, was an sie gelangt, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, in Voll-

zie-

ziehung zu setzen, und hierüber, oder über die etwan sich entgegenstellenden Hindernisse dem Kriminalgerichte die nöthige Antwort und Auskunft mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte ein Kriminalgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung, so ist es verpflichtet, solche dem Kriminalobergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde, durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht die Erfüllung dieser Pflicht ausser Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 92.

Die Korrespondenz zwischen den Behörden in Kriminalangelegenheiten ist von Amtswegen durch Ersüchschreiben zu führen. Daher nach der bereits bestehenden Verfassung bei der Auf, und Abgabe dafür kein Postporto bezahlt werden darf.

§. 93.

§. 93.

Über jeden Untersuchten ist unter der Zahl, unter welcher er in dem Arrestantenprotokolle einkömmt, von dem Untersuchungskommissar ein eigenes Journal zu führen. In dieses ist Tag für Tag einzutragen, was in dem Untersuchungsgeschäfte geschehen, vorgekommen, eingelaufen, vorgekehrt worden. Nach dem Leitfaden dieses Journals sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Korrespondenzen, Urkunden, Protokolle, und was nur immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung aufzubehalten, wie sie nach und nach erwachsen sind, und ist der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß hievon nichts in Verlust gerathe; daher diese Stücke sämmtlich in der Amtsstube des Kriminalgerichts wohlverwahrt beigelegt werden müssen, und darüber ein genaues Register zu führen ist.